

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00006

vom 17. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2011.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00006 du 17 avril 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2011.00006 del 17 aprile 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin wirft den Beschwerdeführenden vor, sie hätten es unterlassen, sie über ihre Heirat vom 24. Mai 2006 zu informieren, was dazu geführt hat, dass den Beschwerdeführenden auch nach der Heirat weiterhin zwei Einzel-Altersrenten ausgerichtet wurden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wirft die Beschwerdeführerin den Beschwerdeführenden indessen nicht vor, die Unterlassung der Meldepflicht sei vorsätzlich erfolgt und die Beschwerdeführenden hätten den unrechtmässigen Bezug der Einzelrenten absichtlich oder arglistig veranlasst (vgl. Urk. 2/1-2, Urk. 6/A3 und Urk. 6/B7). Damit bleibt - als Rechtsfrage - zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit hätten erkennen müssen, dass sie ihre Heirat der Beschwerdegegnerin zu melden hatten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_1/2007 vom 11. Mai 2007 E. 2).

3.2 Die Beschwerdeführenden bringen dazu vor, sie hätten sich in einer Notsituation befunden, in welcher sie sich einen Tag, bevor sich die Ehefrau einem schwerwiegenden operativen Eingriff hatte unterziehen lassen müssen, hätten nottrauen lassen. Es sei ihnen vor der Trauung versichert worden, dass den zuständigen Behörden der geänderte Zivilstand durch das Zivilstandsamt gemeldet werde. Über die AHV oder die Renten sei nicht gesprochen worden, die Brautleute seien aber davon ausgegangen, dass auch den Organen der AHV der geänderte Zivilstand gemeldet werde (Urk. 1 Ziff. 6).

3.3 Eine Meldung über ihren geänderten Zivilstand machten die Beschwerdeführenden unbestrittenermassen nicht, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären (vgl. Art. 70 bis Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV). Darauf, dass der Ausgleichskasse jede Änderung der Verhältnisse, insbesondere die Änderung des Zivilstandes (Verheiratung, Scheidung), unverzüglich zu melden ist, werden die Rentenbezüglerinnen und Rentenbezüger im Allgemeinen und wurden auch die Beschwerdeführenden in den Rentenverfügungen mit dem Hinweis, dass eine Meldung auch zu erfolgen habe, wenn bereits eine Meldung an andere Stellen erfolgt ist, ausdrücklich aufmerksam gemacht (vgl. Urk. 15/1-2). Es ist weder Sache des Zivilstandsamtes, Brautleute darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Zivilstandsänderung den AHV-Organen melden müssen, noch haben sie auf die Plafonierung der Altersrenten, die eine Eheschliessung nach sich zieht, hinzuweisen.

Selbst wenn man annehmen wollte, die Beschwerdeführerin sei in ihrer damaligen Verfassung bei Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit nicht in der Lage gewesen, die mit der Änderung des Zivilstandes verbundene Meldepflicht zu

erkennen und/oder zu erfüllen, hätte es mindestens dem Beschwerdeführer auffallen müssen, dass weiterhin zwei Einzelrenten und nicht plafonierte Renten ausgerichtet worden sind, und er hätte - auch wenn er davon ausging, dass das Zivilstandsamt die notwendige Meldung gemacht hatte, - sich bei der Beschwerdegegnerin versichern sollen, dass die erfolgten Rentenauszahlungen rechtmässig sind. Indem er dies unterlassen hat, hat er grob sorgfältig gehandelt, weshalb den Beschwerdeführenden rechtsprechungsgemäss der gute Glaube abzuspochen ist. Hieran vermögen auch die übrigen Einwände, insbesondere die Verbalinjurien der Beschwerdeführenden (vgl. Urk. 1 Ziff. 5 und 11), nichts zu ändern.

4. Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.